

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN ZU EINZELNEN ABFALLTHEMEN

1. Sonderabfall



Umwelt- und gesundheitsschädliche Abfälle, die nicht zusammen mit dem üblicherweise in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Müll entsorgt werden dürfen, gelten als Sonderabfall (z. B. Chemikalien wie Säuren, Laugen, Farben, Lacke, Verbrennungsrückstände, etc.).

a) Informationen für Gewerbebetriebe

Betriebe, bei denen diese besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle anfallen, benötigen eine Erzeugernummer. Diese vergibt der Kreis als untere Abfallwirtschaftsbehörde.

Aufgrund des größeren Gefährdungspotentials für die Umwelt müssen Besitzer von Sonderabfällen Nachweise über Art, Menge und Entsorgungsort erbringen. Der Nachweis (gemäß Nachweisverordnung) erfolgt mit Hilfe bestimmter Formulare, in denen unter anderem die Erzeugernummer eingetragen wird. Die Vordrucke sind bei diversen Verlagshäusern erhältlich. Das gesamte Nachweisverfahren umfasst das Führen von Entsorgungsnachweisen, Begleit- und Übernahmescheinen. Der Entsorgungsnachweis dient dabei zur Vorab-Kontrolle der Überwachungsbehörde und beinhaltet die Genehmigung für die geplante Entsorgung.

Fristen: Grundsätzlich haben Erzeuger von Sonderabfall der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zehn Arbeitstage vor der geplanten Abgabe den Entsorgungsnachweis vorzulegen. Auf Antrag erteilt die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh Fristverkürzungen.

Weitere Auskünfte erteilen Frau Prill, Tel. 05241/85-2745
 Frau Hiemer, Tel. 05241/85-2751.

Auch der gewerbliche Transport von Sonderabfällen unterliegt im Regelfall der Genehmigungspflicht. Der Antrag ist beim Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Ostwestfalen-Lippe (StAfUA OWL) des Landes NRW zu stellen:

Auskünfte erteilen: Herr Knopp, Tel. 05231/71-5205
 Herr Bredemeier, Tel. 0571/808315.



b) Informationen für Privathaushalte und Kleinmengen-Anlieferer

Zur Entsorgung von Sonderabfällen aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus Gewerbebetrieben ist ganzjährig ein Schadstoffmobil im Einsatz. Die Termine finden Sie auf der Homepage der GEG.

Auskünfte erteilt
Herr Weber – Tel. 05241/85-2737.

2. Abfallbilanzen und betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte

Gewerbebetriebe, in denen mehr als 2000 kg/Jahr besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sondermüll) und/oder mehr als 2000 t/Jahr überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, müssen eine Abfallbilanz und ein Abfallwirtschaftskonzept für ihren Betrieb erstellen. Die Abfallbilanz und das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept sind nach Aufforderung der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh vorzulegen.

Auskünfte erteilt Herr Weber – Tel. 05241/85-2737.

3. Wilde Müllkippen und unzulässige Abfallablagerungen



Abfallablagerungen in der Landschaft beeinträchtigen die Natur und führen zu Verunreinigungen des Bodens sowie des Grundwassers. Der öffentlichen Hand entstehen dadurch erhebliche Kosten für die Entsorgung.

Vorort kümmern sich die Städte und Gemeinden um Abfallablagerungen auf frei zugänglichen Grundstücken, es sei denn es handelt sich um Waldflächen oder Bundesfern- und Landstraßen.

Für Waldflächen ist das Forstamt Bielefeld, Tel.Nr.: 0521/96483-0, und für Bundesfern- und Landstraßen ist der Landesbetrieb Straßen NRW in Bielefeld, Tel.Nr. 0521/1082-0, zuständig.

Der Kreis Gütersloh verfolgt die illegale Ablagerung von großen Abfallmengen (größer als 2 cbm), von gefährlichen Abfällen wie Öle, Säuren, Laugen, Chemikalien, und das illegale Verbrennen. Darüber hinaus nimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh in jedem Fall alle Hinweise auf illegale Abfallablagerungen entgegen und leitet diese weiter.

Auskünfte erteilen Frau Hiemer – Tel. 05241/85-2751
Frau Neitemeier – Tel. 05241/85-2750

4. Verbrennen von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt



Der Kreis Gütersloh hat am 14.09.2004 eine Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Schlagabraum, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen im Außenbereich erteilt. Diese Verfügung gilt für alle Eigentümer und Bewirtschafter von Flächen mit entsprechendem Bewuchs. Der Text kann ebenfalls als pdf-Datei unter Downloads heruntergeladen werden.

Das Verbrennen von Abfall (Sperrmüll, Holzpaletten, Reifen, etc.) stellt eine Abfallbehandlung dar, die außerhalb von zugelassenen Anlagen verboten ist. Derartige Verbrennungen verfolgt der Kreis Gütersloh.

Weitere Auskünfte erteilt: Frau Neitemeier – Tel. 05241/85-2750.

5. Verwertung von Abfällen und Düngern auf landwirtschaftlichen Flächen



Die Kontrolle der landwirtschaftlichen Verwertung von Bioabfällen bildet einen Arbeitsschwerpunkt der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh.

Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wird dagegen von der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh beaufsichtigt.

Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bei der Düngung von Gülle, Stallmist und Mineraldüngern prüft im Bedarfsfall

die Landwirtschaftskammer in Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Gütersloh - in Rheda-Wiedenbrück .

Übersicht: **Abfallverwertung auf landwirtschaftliche Flächen im Kreis Gütersloh (zuständige Behörde/Ansprechpartner)**

Abfallart	Überwachung/Beratung	Auskünfte erteilen
Bioabfälle	Kreis Gütersloh, Untere Abfallwirtschaftsbehörde	Ursula Thering Tel. 05241/85-2762 Sabine Neitemeier Tel. 05241/85-2750
Klärschlamm	Kreis Gütersloh, Untere Wasserbehörde	Manfred Lehberg Tel. 05241/85-2604 Christoph Kaldewei Tel. 05241/85-2605
Gülle, Mist, andere betriebseigene organische und mineralische Dünger	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Gütersloh	Thomas Baumhöfer Tel. 05242/9258-56 Heribert Kanschik Tel. 05242/9258-30

Um Seuchen vorzubeugen, sind bestimmte Abfälle tierischer Art oder Herkunft vor dem Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen in geeigneter Weise vorzubehandeln. Die Einhaltung dieser hygienerechtlichen Vorschriften überwacht die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh.

Auskünfte hierzu erteilt Herr Dr. Petzmeyer - Tel. 05241/85-1324.

Die Rechtlichen Grundlagen für Überwachung und Beratung bilden u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Bioabfallverordnung bzw. Klärschlammverordnung
- Düngemittel- und Düngeverordnung
- EG-Hygiene-Verordnung
- Tierische Nebenproduktebeseitigungsgesetz und dazugehörige Verordnungen

